

Gemeinde Wolfersdorf

Landkreis Freising/Obb.



Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Wolfersdorf

- Sitzungsort:** Sitzungsraum des Kindergartens Wolfersdorf
- am:** 18. April 2024
- Beginn:** 19:00 Uhr **Ende:** 19:45 Uhr
- Vorsitzende:** Erste Bürgermeisterin Anita Wölfle
- Schriftführer:** Silvia Rockermaier, Verwaltungsfachwirtin
- Eröffnung der Sitzung:** Die Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Sie stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind, und dass Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.
- Anwesend:** Von den 15 Mitgliedern (einschl. Vorsitzende) sind 15 anwesend.
- Bernhard Schweiger
Josef Berger
Daniel Burg
Petra Gmeiner
Thomas Grabichler
Maria Holzmaier
Matthias Kollmannsberger
Roland Kreitmayr
Sieglinde Lobmayer
Thomas Mayer
Georg Radlmaier
Matthias Reiser
Andreas Schweiger
Ludwig Seitzl
- Außerdem anwesend:** Herr Fischer, Freisinger Tagblatt
1 Zuhörer

Die Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit im Sinne der Art. 47 2/3 GO - Art. 33 Abs. 1 KommZG gegeben ist.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 21.03.2024
2. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Gemeinderatsbeschlüsse
3. Vorbescheid zur Erichtung von Dachaufbauten mit Einbau von zwei Wohneinheiten im Dachgeschoss des bestehenden Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 271/2 Gem. Wolfersdorf, Hauptstr. 38 in 85395 Wolfersdorf
4. Neufassung der Richtlinien der Gemeinde Wolfersdorf für die Vergabe von preisvergünstigten gemeindeeigenen Baugrundstücken (ehemals Einheimischenmodell); Festlegung und Erlass der Richtlinien
5. Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes
 - 5.1 Bestätigung des ersten Kommandanten der Feuerwehr Berghaselbach
 - 5.2 Bestätigung des stellvertretenden Kommandanten der Feuerwehr Berghaselbach
6. Haushaltsplan und Haushaltssatzung für 2024; Beschlussfassung des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes sowie des Finanzplanes 2023 - 2027
7. Informationen und Anfragen
 - 7.1 Allgemeine Informationen
 - 7.1.1 Externe Verfahrensbegleitung (Beratung und Verwaltungstätigkeiten) bei der Durchführung von Bauleitplanverfahren in der Verwaltungsgemeinschaft Zolling
 - 7.1.2 Einleitung eines Beteiligungsverfahrens zum Vorabentwurf des Steuerungskonzeptes Windenergie zur entsprechenden Teilfortschreibung des Regionalplans München
 - 7.1.3 Aktuelle Informationen zur Agri-PV Anlage der Firma SUNFarming GmbH
 - 7.2 Anfragen

Öffentliche Sitzung

1./620 **Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 21.03.2024**

Beschluss: 15 : 0

Die Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 21.03.2024 wird ohne Einwendungen genehmigt.

2./ **Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Gemeinderatsbeschlüsse**

Bürgermeisterin Anita Wölfle gibt aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 21.03.2024 den Inhalt folgender Beschlüsse bekannt:

Beschlussbuch Nr. 5./612

Genehmigung der Beschlüsse der Sitzungsniederschrift (nichtöffentlicher Teil) vom 22.02.2024

Die Beschlüsse der Sitzungsniederschrift (nichtöffentlicher Teil) vom 22.02.2024 werden ohne Einwendungen genehmigt.

Beschlussbuch Nr. 8./615,616,617,618

Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr in der Gemeinde Wolfersdorf; Festlegung der Stufenwerte für die an die Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossenen Flächen (Hinweis: Zu diesem TOP ist Frau Sabine Lohr/VG Zolling geladen!)

Beschluss 1

Der Gemeinderat der Gemeinde Wolfersdorf ist mit dem folgenden Vorschlag des techn. Betriebswirt Franz Rohrmaier vom 17.01.2024 einverstanden:

1. Die an die Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossenen Flächen werden wie folgt unterteilt:

Stufe	Mittlerer Grundstücksabflussbeiwert (GAB)	Abflussbeiwert von – bis	Charakteristik der Überbauung und Befestigung
0	Einzelveranlagung	0,00 – 0,09	
I	0,12	0,10 – 0,15	minimal (nahezu unbebaut)
II	0,20	0,16 – 0,24	gering (aufgelockert)
III	0,30	0,25 – 0,36	normal
IV	0,45	0,37 – 0,54	hoch (verdichtet)
V	0,67	0,55 – 0,80	sehr hoch (stark verdichtet)
VI	0,90	0,81 – 1,00	maximal (nahezu voll bebaut)

2. Außerdem beträgt die Abweichung innerhalb der Stufe max. 400 m².

Beschluss 2

Einer Abschlagsregelung von der gebührenpflichtigen Fläche beim Vorhandensein einer Zisterne mit Überlauf bzw. eines Sickerschachtes mit Überlauf wird zugestimmt.

Beschluss 3

In der Abschlagsregelung werden folgende Parameter festgelegt:

1. Das Mindestvolumen pro Zisterne bzw. Sickerschacht jeweils mit Überlauf beträgt 4 m³.
2. Der Abschlag pro m³ für Zisterne bzw. Sickerschacht mit Überlauf von der errechneten gebührenpflichtigen Fläche beträgt 15 m².

Beschluss 4

In der Abschlagsregelung werden folgende Parameter festgelegt:

- Die Abzugsbegrenzung, d.h. max. der prozentual maximale Wert des Abzugs von der errechneten gebührenpflichtigen Fläche beträgt 40 %.

3./621

Vorbescheid zur Errichtung von Dachaufbauten mit Einbau von zwei Wohneinheiten im Dachgeschoss des bestehenden Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 271/2 Gem. Wolfersdorf, Hauptstr. 38 in 85395 Wolfersdorf

Für das Grundstück Fl.Nr. 271/2 Gemarkung Wolfersdorf, Hauptstraße 38 in 85395 Wolfersdorf ist ein Vorbescheid zur Errichtung von Dachaufbauten mit Einbau von zwei Wohneinheiten im Dachgeschoss des bestehenden Wohnhauses eingereicht worden.

Das bestehende Wohnhaus enthält bereits zwei Wohneinheiten.

Dem Vorbescheidsantrag ist ein Fragenkatalog beigelegt. Dazu wird von Seiten der Gemeinde wie folgt Stellung genommen:

1. Ist der Einbau von zwei Wohneinheiten im bestehenden Wohnhaus (2 WE) bauplanungsrechtlich genehmigungsfähig?

Das Grundstück ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wolfersdorf als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Somit ist das Bauvorhaben nach § 35 BauGB (Außenbereich) zu beurteilen.

Im Außenbereich sind grundsätzlich nur solche Vorhaben zulässig, die nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert sind. Im vorliegenden Fall ist die Erweiterung des ehemaligen Austragshauses geplant. Dies entspricht keinem privilegierten Vorhaben.

Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist (§ 35 Abs. 2 BauGB).

Die Erschließung ist durch die Kreisstraße FS 9 (Hauptstraße) gesichert.

Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Freising (Bauamt) ist das Bauvorhaben aufgrund der Situation Vorort genehmigungsfähig. Hierbei handelt es sich um einen Sonderfall, der im vorliegenden Einzelfall aus Sicht des Landratsamtes Freising gemäß § 35 Abs. 2 BauGB (sonstiges Vorhaben) genehmigungsfähig ist. Durch die gesicherte Erschließung und die umliegende Bebauung hat das Grundstück einen sog. „Innenbereichscharakter“ und dementsprechend kann dem Vorhaben zugestimmt werden. Durch das Bauvorhaben werden keine weiteren Flächen im Außenbereich versiegelt, sondern vorhandene Bausubstanz erweitert.

2. Sind die geplanten zwei Dachaufbauten (Breite je 3,00 m) genehmigungsfähig?

Grundsätzlich spricht im Außenbereich nichts gegen Dachgauben.

3. Ist die Anordnung der geplanten PKW-Stellplätze für die geplanten zwei Dachgeschosswohnungen genehmigungsfähig?

Zwei der fünf neu zu schaffenden Stellplätzen sind über die bestehende Zufahrt von der Hauptstraße aus erreichbar. Die drei weiteren Stellplätze sind nur über einen nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg „Wolfersdorf-Billingsdorfer Feldweg I“ befahrbar. Für den nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg gilt keine Räum- und Streupflicht der Gemeinde Wolfersdorf. Der Antragsteller ist für die Sicherung der Zufahrt selbst verantwortlich. Außerdem plant die Gemeinde Wolfersdorf keinen Straßenausbau. Falls der Antragsteller die Straße auf eigene Kosten ausbauen will, ist eine Sondervereinbarung mit der Gemeinde Wolfersdorf zu schließen.

Die Gemeinde Wolfersdorf empfiehlt eine Optimierung hinsichtlich der Anordnung der Stellplätze. Es wird empfohlen, den südlichen einzelnen Stellplatz zu den zwei östlichen Stellplätzen hinzuzufügen und dies bei einem später einzureichenden Bauantrag zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist die Anzahl der Stellplätze nach der gemeindlichen Stellplatzsatzung ausreichend.

Die erforderlichen Nachbarunterschriften wurden alle erteilt.

Sofern von Seiten des Gemeinderates der Gemeinde Wolfersdorf mit dem Bauvorhaben Einverständnis besteht, wird von Seiten der Verwaltung empfohlen, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Auf den Inhalt des Beschlussvorschlages wird verwiesen

Beschluss: 15 : 0

Zum Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung von Dachaufbauten mit Einbau von zwei Wohneinheiten im Dachgeschoss des bestehenden Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 271/2 Gemarkung Wolfersdorf, Hauptstraße 38 in 85395 Wolfersdorf wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Von Seiten der Gemeinde Wolfersdorf wird darauf hingewiesen, dass der als Zufahrt genutzte nicht ausgebaute öffentliche Feld- und Waldweg „Wolfersdorf-Billingsdorfer Feldweg I“ nicht ausgebaut wird. Somit besteht von Seiten der Gemeinde Wolfersdorf keine Räum- und Streupflicht. Falls der Antragsteller den Straßenausbau auf eigene Kosten herstellen will, ist eine Sondervereinbarung mit der Gemeinde zu schließen.

Die Gemeinde Wolfersdorf empfiehlt eine Optimierung hinsichtlich der Anordnung der Stellplätze. Es wird empfohlen, den südlichen einzelnen Stellplatz zu den zwei östlichen Stellplätzen hinzuzufügen und dies bei einem später einzureichenden Bauantrag

zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist die Anzahl der Stellplätze nach der gemeindlichen Stellplatzsatzung ausreichend.

Im Übrigen behält sich die Gemeinde Wolfersdorf weitere Auflagen und Bedingungen bei einem später noch einzureichenden Bauantrag vor.

4./622 Neufassung der Richtlinien der Gemeinde Wolfersdorf für die Vergabe von preisvergünstigten gemeindeeigenen Baugrundstücken (ehemals Einheimischenmodell); Festlegung und Erlass der Richtlinien

Der Gemeinderat Wolfersdorf wurde in der Vergangenheit bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass die bisher in der Gemeinde Wolfersdorf angewandten Regelungen über die Vergabe von gemeindlichen Baugrundstücken an einheimische Bewerber einer Überarbeitung bedürfen.

Hintergrund hierzu ist, ein über die Europäische Union eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland, da der Verdacht bestand, dass sich die gängige Praxis zur Bereitstellung von vergünstigtem Wohnbauland für Einheimische („Einheimischenmodell“) diskriminierend auf die EU-Bürger im Rahmen der Niederlassungsfreiheit auswirken könnte. In einem Gerichtsentscheid des Europäischen Gerichtshofes aus dem Jahr 2013 wurden nun Wege aufgezeigt, unter welchen Bedingungen ein derartiges Modell berechtigt sein kann. Die Folge ist, dass die bisherigen Richtlinien unter der Beachtung der neuen Rechtsnorm neu zu fassen sind.

Von Seiten der Verwaltung wurde inzwischen der dieser Beschlussvorlage beigefügte Entwurf einer Richtlinie der Gemeinde Wolfersdorf für die Vergabe von preisvergünstigten gemeindeeigenen Wohnbaugrundstücken (ehemals Einheimischenmodell) mit Stand vom 24.10.2023 erarbeitet.

Dieser orientiert sich an die zwischen der Europäischen Kommission, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und der Bayerischen Staatsregierung im Verhandlungswege erzielte Einigung über Kautelen, bei deren Anwendung die Europäische Kommission in Aussicht stellt, keine Einwände mehr gegen die in Bayern praktizierten Einheimischenmodelle zu erheben.

Bei diesem Entwurf hat man sich zunächst an die von der Gemeinde Zolling erlassenen Regelungen, die vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 11.09.2018 beschlossen wurden und am 12.09.2018 in Kraft getreten sind, orientiert. Aufgrund der zwischenzeitlich in diesem Bereich stattgefundenen Rechtsentwicklung wurde zur Sicherstellung der Rechtskonformität der Inhalt vorab durch die Fachanwaltskanzlei Döring Spieß aus München einer rechtlichen Überprüfung unterzogen.

Bei dem heute dem Gemeinderat Wolfersdorf vorliegenden Richtlinienentwurf wurden die Leitlinien berücksichtigt, die der europarechtskonformen Ausgestaltung städtebaulicher und sonstiger Verträge (vgl. § 11 Absatz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs - BauGB) dienen. Unter Berücksichtigung des Grundrechts auf Freizügigkeit dienen Einheimischenmodelle dazu, einkommensschwächeren und weniger begüterten Personen der örtlichen Bevölkerung den Erwerb angemessenen Wohnraums zu ermöglichen.

Im Einzelnen ergibt sich dabei folgendes:

1. Einhaltung von Vermögens- und Einkommensobergrenzen

Für die preisvergünstigte Überlassung von Wohnbaugrundstücken im Rahmen eines Einheimischenmodells kommen nur Bewerber in Betracht, deren Vermögen und Einkommen (kumulativ) die jeweils von der Gemeinde vorab öffentlich bekannt gemachten Obergrenzen nicht überschreiten. Hierbei gelten folgende Maßgaben:

1.1 Vermögensobergrenze

- Der Bewerber darf maximal über ein Vermögen in Höhe des Grundstückswertes (Verkehrswert incl. Erschließungskosten) verfügen.
- Der Bewerber darf nicht Eigentümer einer Wohnung/eines Wohnhauses oder eines bebaubaren Grundstücks in der betreffenden Gemeinde oder in einem Umkreis von 50 km sein. Immobilieneigentum wird als Vermögen angerechnet. Unter bestimmten Umständen findet auch eine Anrechnung von Wohnimmobilien und bebauten oder bebaubaren Grundstücken der Eltern statt.

1.2 Einkommensobergrenze

- Der Bewerber darf maximal ein Einkommen (Gesamtbetrag der Einkünfte) in Höhe des durchschnittlichen Jahreseinkommens eines Steuerpflichtigen innerhalb der Gemeinde erzielen (Grundlage sind die jeweils aktuellen Daten des Statistischen Bundesamtes bzw. des Bayerischen Landesamtes für Statistik). Erfolgt der Erwerb durch ein Paar, erfolgt die Berechnung auf Basis der addierten Einkommen und in Relation zum doppelten Durchschnittseinkommen.
- Für den Bewerber gilt eine Einkommensobergrenze, die sich in Höhe des durchschnittlichen Jahreseinkommens eines Steuerpflichtigen innerhalb der Gemeinde ergibt. Diese Einkommensobergrenze liegt derzeit bei 60.000 EUR (der Betrag wird jährlich entsprechend der Entwicklung des bundesweiten Durchschnittseinkommens angepasst). Bei einem Paar als Bewerber dürfen die addierten Einkommen die doppelte Obergrenze nicht übersteigen.
- Zur Obergrenze ist ein Freibetrag in Höhe von derzeit 8.952,00 EUR (der Betrag orientiert sich an der steuerrechtlichen Größe des Kinderfreibetrages in Deutschland; dieser gilt bundesweit und wird regelmäßig angepasst) je unterhaltspflichtigem Kind hinzuzurechnen.

2. Auswahlkriterien und ihre punktebasierte Gewichtung

(Hinweis: Diese sind nur bei den Bewerbern anzuwenden, die auch die Zugangsvoraussetzungen nach Nummer 1 erfüllen!)

Für die Auswahl aus mehreren im Sinne der Nummer 1 berechtigten Bewerbern wurden die in Nummer 2.1 (Sozialkriterien) und 2.2 (Ortsbezugs-kriterien) genannten Auswahlkriterien nach Maßgabe der Nummer 2.3 festgelegt und gewichtet.

2.1 Sozialkriterien (max. 50 Punkte)

2.1.1 Bedürftigkeit nach Vermögen und Einkommen

Je mehr die Vermögens- und Einkommensobergrenzen nach Nummer 1 unterschritten werden, desto mehr Punkte gibt es (je max. 10 Punkte)

2.1.2 Bedürftigkeit nach weiteren sozialen Kriterien

Die Punktevergabe erfolgt aufgrund individueller Merkmale und Belastungen, wie z. B. Zahl der minderjährigen Kinder (max. 10 Punkte), pflegebedürftige Angehörige (max. 10 Punkte) und Behinderung (max. 10 Punkte).

2.2 Ortsbezugskriterien (max. 50 Punkte)

Die Punktevergabe erfolgt in Abhängigkeit von der verstrichenen Zeitdauer

- seit Begründung des Hauptwohnsitzes (max. 40 Punkte) und
- der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit (max. 10 Punkte)

in der Gemeinde.

2.3 Maßgaben

- Die Auswahl erfolgt in einem offenen und transparenten Verfahren.
- Grundlage ist eine punktebasierte Bewertung der bei den Bewerbern vorliegenden Merkmale zu den Auswahlkriterien nach Nummer 2.1 und 2.2.
- Die Auswahlkriterien nach Nummer 2.1 bis 2.2 und der jeweilige Bewertungsmaßstab sind von der Gemeinde vorab zu konkretisieren und bekannt zu machen.
- Für das Auswahlkriterium nach Nummer 2.2 (Ortsbezugskriterien) gelten ergänzend folgende Maßgaben:
 - Das Auswahlkriterium nach Nummer 2.2 darf zu höchstens 50% in die Gesamtbewertung einfließen. (Beispiel: Wenn insgesamt 100 Punkte zu vergeben sind, darf es für das Kriterium der Zeitdauer und gegebenenfalls Ehrenamt höchstens 50 Punkte geben.). Umgekehrt steht es den Gemeinden frei, die Kriterien nach 2.1 (Sozialkriterien) höher zu gewichten als den Aspekt der Zeitdauer, z. B. im Verhältnis 60 : 40.
 - Die höchste zu erreichende Punktzahl ist bei einer Zeitdauer von maximal 5 Jahren erreicht.
 - Die Gemeinde kann die Ausübung eines Ehrenamts im Rahmen der Zeitdauer berücksichtigen (Nummer 2.2). Die Punkte für die verstrichene Zeitdauer seit Begründung des Erstwohnsitzes und/oder seit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit sind entsprechend zu mindern.

3. Sicherung des Förderzwecks

Wenn der Begünstigte nach dem geförderten Erwerb des Grundstücks innerhalb einer bestimmten Frist seinen Rohbau nicht begonnen oder das Wohngebäude nicht fertiggestellt hat bzw. seinen Hauptwohnsitz nicht gemeldet hat oder an Dritte vermietet oder das bebaute oder unbebaute Grundstück ganz oder teilweise an Dritte veräußert, hat die Gemeinde ein Wiederkaufsrecht. Anstelle des Wiederkaufsrechts kann auch ein Benennungs- oder Bestätigungsrecht ausgeübt oder ein Ablösungsbetrag an die Gemeinde gezahlt werden.

Der dieser Beschlussvorlage beigefügte Richtlinienentwurf wurde den Gemeinderatsmitgliedern am 28.11.2023 in Zolling im Rahmen einer gemeinsamen Informationsveranstaltung für die Gemeinderatsmitglieder Haag a. d. Amper und Wolfersdorf vorgestellt. Dabei wurde der Inhalt ausführlich besprochen und auf Fragen und Anregungen der Anwesenden eingegangen.

Da sich aus der Diskussion grundsätzlich keine abweichenden Inhalte ergaben, werden nun die Richtlinien der Gemeinde Wolfersdorf für die Vergabe von preisvergünstigten gemeindeeigenen Baugrundstücken mit Stand vom 24.10.2023 dem Gemeinderat zur Beratung und Abstimmung vorgelegt.

Für die notwendige Beschlussfassung wird auf den Inhalt des Beschlussvorschlages verwiesen.

Beschluss: 14 : 1

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Wolfersdorf nimmt zunächst einmal Kenntnis vom Inhalt von dem durch die Verwaltung erarbeiteten und dem Gemeinderat heute vorgelegten Entwurf der Richtlinien der Gemeinde Wolfersdorf für die Vergabe von preisvergünstigten gemeindeeigenen Wohnbaugrundstücken mit Stand vom 24.10.2023 und billigt sie vollinhaltlich.
2. Die Richtlinien der Gemeinde Wolfersdorf für die Vergabe von preisvergünstigten gemeindeeigenen Wohnbaugrundstücken treten am 19.04.2024 in Kraft.

5./ Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

5.1/623 Bestätigung des ersten Kommandanten der Feuerwehr Berghaselbach

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Berghaselbach haben am 13.03.2024 Herrn Christian Holzner zum Ersten Kommandanten gewählt. Herr Christian Holzner hat die erforderlichen Lehrgänge als „Leiter einer Feuerwehr“ und „Gruppenführer“ erfolgreich absolviert. Persönliche Gründe gegen eine Bestellung sind nicht bekannt. Die Anhörung des Kreisbrandrats Danner ist erfolgt, das Einvernehmen wurde erteilt.

Es wird deshalb vorgeschlagen, Herrn Christian Holzner als Ersten Kommandanten für eine Wahlperiode von sechs Jahren zu bestätigen. Gem. Art.8 Abs. 4 BayFwG ist die Bestätigung durch den Gemeinderat erforderlich.

Beschluss: 15 : 0

Der Gemeinderat Wolfersdorf bestätigt gem. Art. 8 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) Herrn Christian Holzner als Ersten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Berghaselbach.

5.2/624 Bestätigung des stellvertretenden Kommandanten der Feuerwehr Berghaselbach

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Berghaselbach haben am 13.03.2024 Herrn Georg jun. Radlmaier zum Stellvertretenden Kommandanten gewählt. Herr Georg jun. Radlmaier hat die erforderlichen Lehrgänge als „Leiter einer Feuerwehr“ und „Gruppenführer“ erfolgreich absolviert. Persönliche Gründe gegen eine Bestellung sind nicht

bekannt. Die Anhörung des Kreisbrandrats Danner ist erfolgt, das Einvernehmen wurde erteilt.

Es wird deshalb vorgeschlagen, Herrn Georg jun. Radlmaier als Stellvertretenden Kommandanten für eine Wahlperiode von sechs Jahren zu bestätigen. Gem. Art.8 Abs. 4 BayFwG ist die Bestätigung durch den Gemeinderat erforderlich.

Beschluss: 14 : 0

Hinweis: Gemeinderatsmitglied Georg Radlmaier stimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht mit ab, er nimmt für diesen TOP im Zuschauerraum Platz.

Der Gemeinderat Wolfersdorf bestätigt gem. Art. 8 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) Herrn Georg jun. Radlmaier als Stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Berghaselbach.

**6./625 Haushaltsplan und Haushaltssatzung für 2024;
Beschlussfassung des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes sowie
des Finanzplanes 2023 - 2027**

Bürgermeisterin Wölfle verweist zunächst einmal auf den Haushaltsplanentwurf des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes und die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024, der allen Gemeinderatsmitgliedern mit der Sitzungsladung zugegangen ist.

Der Haushaltsplan wurde in der vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzung den Mitgliedern des Gemeinderates vorgestellt und erläutert. Sich daraus ergebende Änderungen wurden berücksichtigt und in die Endfassung eingepflegt.

Die Inhalte des Vorberichtes zum Haushaltsplan 2024 werden vorgestellt und erläutert.

Die wichtigsten Daten der Endfassung des Haushaltsplanes für 2024:

Verwaltungshaushalt	6.106.340,00 €
Vermögenshaushalt	4.071.010,00 €
Zuführung zum Verwaltungshaushalt	404.550,00 €
Rücklagenentnahme	1.130.320,00 €
Kreditaufnahme	2.240.000,00 €

Die hohe Kreditaufnahme resultiert aus den Erschließungskosten für das neu zu erstellende Baugebiet. Mit deren Fertigstellung sollen die jetzigen Investitionen wieder refinanziert werden.

Zudem ist die Rücklagenentnahme für den Ausgleich des Verwaltungshaushaltes und weiterer anstehenden Baumaßnahmen, z. B. den Umbau des Kindergartens und der Fertigstellung des Feuerwehrhauses, vorgesehen.

Im Gegensatz dazu werden jedoch kaum höhere Einnahmen erzielt, da prozentuale und angemessene Gebührenerhöhungen (d. h. ohne finanzielle Überforderung der Bürger) der anhaltenden Inflation bzw. dem stetig höheren Leitzins mittlerweile nicht mehr standhalten können.

Erste Bürgermeisterin Wölfle verliest die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024.

Es wird zudem auf die neue Anlage „Übersicht über die im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahme“ aufgrund der Gesetzesänderung zum 01.01.2024 des Art. 71 Abs. 3 GO separat eingegangen und erläutert.

Beschluss: 15 : 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Wolfersdorf beschließt die Haushaltssatzung 2024 in der vorgelegten Fassung und billigt den Haushaltsplan 2024 samt seinen Anlagen. Der Finanzplan 2023 – 2027 wird in der vorgelegten Fassung ebenfalls beschlossen.

7./ Informationen und Anfragen

7.1/ Allgemeine Informationen

7.1.1/ Externe Verfahrensbegleitung (Beratung und Verwaltungstätigkeiten) bei der Durchführung von Bauleitplanverfahren in der Verwaltungsgemeinschaft Zolling

Bürgermeisterin Anita Wölfle berichtet, dass trotz mehrmaliger Stellenausschreibung die noch offene Stelle im Sachgebiet Bauleitplanung im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Zolling leider noch nicht erfolgreich besetzt werden konnte.

Zur Entlastung der Verwaltung, bzw. im Hinblick auf eine zeitnahe Bearbeitung der Bauleitplanverfahren, können externe Leistungen (Beratung und Verwaltungstätigkeiten, inkl. Projektsteuerung) an Dritte beauftragt werden.

Folgende Planungsbüros bzw. Firmen haben sich der Verwaltungsgemeinschaft Zolling vorgestellt:

- Firma TB MARKERT PartG mbB/Nürnberg (insbesondere Städtebau)
- planwerk7/Ismaning (insbesondere erneuerbare Energien)
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München (Städtebau, erneuerbare Energien)
- Firma Wacker Planungsgesellschaft mbH & Co. KG/Nandlstadt (insbesondere Städtebau)

Bei der externen Verfahrensbegleitung (Beratung und Verwaltungstätigkeiten) ist im Wesentlichen folgender Leistungsumfang erforderlich:

- allgemeine Beratung der Verwaltung
- Verfahrensdurchführung und Erarbeitung der Beschlussvorlagen für die Sitzungen des jeweiligen Gemeinderates, Bekanntmachungen usw.
- Projektsteuerung bei Städtebauprojekten inkl. Einholung von Angeboten und Ausarbeiten von Vergabevorschlägen, Behördenmanagement, Schnittstellensteuerung der Fachplaner usw.
- Koordinierung von Terminen mit Fachplanern, Behörden, Bürgern, Gutachtern usw.
- Teilnahme an Sitzungen des jeweiligen Gemeinderates, Infoveranstaltungen der Öffentlichkeit usw.

Da es sich bei den oben beschriebenen externen Verfahrensbegleitung (Beratung und Verwaltungstätigkeiten) um reine Verwaltungsdienstleistungen handelt, die anstelle der Verwaltung durchgeführt werden, hat man sich auch darauf verständigt, dass die dabei anfallenden Kosten von der VG Zolling getragen werden. Ein Beschluss hierzu soll in der Gemeinschaftsversammlung am 15.07.2024 erfolgen.

7.1.2/ Einleitung eines Beteiligungsverfahrens zum Vorabentwurf des Steuerungskonzeptes Windenergie zur entsprechenden Teilfortschreibung des Regionalplans München

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes München hat in seiner Sitzung am 11.01.2024 die Einleitung eines Beteiligungsverfahrens zum Vorabentwurf des Steuerungskonzeptes Windenergie zur entsprechenden Teilfortschreibung des Regionalplans München beschlossen.

Die Teilfortschreibung dient dazu, den Regionalplan „München Windenergie“ weiter zu konkretisieren.

Die Gemeinde Wolfersdorf hat nun die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 31.05.2024.

Im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Zolling wurde lediglich im Gemeindegebiet Wolfersdorf ein Vorranggebiet aufgenommen.

Hintergrund der Erstellung eines solchen Steuerungskonzeptes ist die im Landesentwicklungsprogramm Bayern als Ziel 6.2.2 vorgegebene Regionsfläche von mindestens 1,1 % (bis 31.12.2027) für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen.

Nach § 3 Windflächenbedarfsgesetz wird der Freistaat Bayern darüber hinaus verpflichtet, bis zum 31.12.2032 insgesamt 1,8 % der Landesfläche für die Windenergie an Land auszuweisen.

7.1.3/ Aktuelle Informationen zur Agri-PV Anlage der Firma SUNFarming GmbH

7.2/ Anfragen

Aktuell werden keine Anfragen gestellt.

Vorsitzende:

Anita Wölfle
Erste Bürgermeisterin

Schriftführer:

Silvia Rockermaier
Verwaltungsfachwirtin